

**Unterschutzstellung des Gebäudes Finkernstrasse 28 (Fabrikgebäude, Nordostteil), Gebäude Nr. 134, Parzelle Nr. 8658, Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümer: Amcor Flexibles Kreuzlingen AG, Finkernstrasse 34, 8280 Kreuzlingen**

vom 27. Mai 2013

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Finkernstrasse 28 (Fabrikgebäude, Nordostteil), Gebäude Nr. 134, Parzelle Nr. 8658 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und im Entwurf des Richtplans Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen als "wertvoll" eingestuft und ohne Zweifel schutzwürdig. Der westlich angebaute Mitteltrakt ist als "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft (Gebäude Nr. 292) und nicht Gegenstand der Unterschutzstellung.

Die Liegenschaft Finkernstrasse 28 wird ausserdem in der Reihe "Die Kunstdenkmäler der Schweiz", (Band VII, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau / Der Bezirk Kreuzlingen / I. Die Stadt Kreuzlingen, 2009) der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK erwähnt.

Erwägungen

Mit Stellungnahme vom 21.04.2011 hat die Grundeigentümerin auf den Verfügungsentwurf reagiert. Mit dem Abbruchverbot, verbunden mit der Auflage zum Erhalt und zur Pflege der Liegenschaft, könne Sie sich nicht einverstanden erklären. Sie störe sich daran, dass die Baute in der Substanz und Eigenheit "ungeschmälert" erhalten bleiben muss.

Weiter wird ausgeführt, dass den betrieblichen Bedürfnissen der Grundeigentümerin Rechnung zu tragen sei. So verlange das Bestehen im internationalen Wettbewerb in baulicher Hinsicht eine hohe Flexibilität, welche mit der Unterschutzstellung eingeschränkt werde. Zudem seien, um den Standort Kreuzlingen mit über 350 Mitarbeitenden nicht unnötig zu gefährden, bei der Unterschutzstellung klare Einschränkungen sowie Garantien gegenüber Amcor, im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen nötig. Der konkrete Schutzzumfang sei mit künftigen Bauvorhaben zu konkretisieren.

Aus Sicht der Stadt handelt es sich bei der Baute eindeutig um ein wertvolles Kulturobjekt. Die Einstufungskategorie "wertvoll" darf aber nicht mit der Kategorie "besonders wertvoll" verwechselt werden, bei welcher Bauwerke vollständig zu erhalten sind. Entsprechend sind "nur" die wesentlichen Elemente mit Zeugniswert zu erhalten.

Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege verifiziert wobei die spezifischen Gegebenheiten der Baute berücksichtigt werden.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplanes Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen.

Beschluss

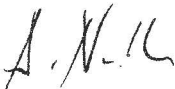
1. Das Gebäude Finkernstrasse 28 (Gebäude Nr. 134, Parzelle Nr. 8658) wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

7. Mitteilung an

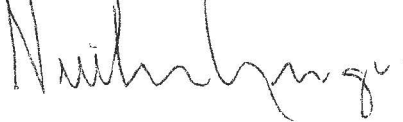
- Advokaturbüro Lindtlow, RA lic. iur. Fabian Kapfhamer, Hauptstrasse 39, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Swisscom (Schweiz) AG, Tiefenaustrasse 6, 3063 Ittigen (A-Post Plus)
- Brigitta Egli, Konstanzerstrasse 45, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Gerd Momberger, Mainaustrasse 48b, 78464 Konstanz (Einschreiben)
- HTC High-Tech-Center AG, Lohstampfestrasse 11, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
- Erbgemeinschaft Josefine Grubenmann, z.H. Gertrud Grubenmann, Grödelistrasse 6, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilage für Verfügungsadressat

- Auszug aus dem Hinweisinventar

Versand am: **30. MAI 2013**